

Direkteröffnung per E-Mail an

- WWF Uri: wwf-zentralschweiz@wwf.ch
(WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich)
- Pro Natura Uri: pronatura-ur@pronatura.ch
(Pro Natura, Postfach, 4018 Basel)
- BAFU, Sektion Wildtiere und Artenförderung, 3003 Bern:
thomas.gerner@bafu.admin.ch; isa.steenblock@bafu.admin.ch

Ausserordentliche Publikation im Amtsblatt vom 23. Juni 2026 (online)

Altdorf, 23. Juni 2026

Verfügung**über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs
im Gebiet der Alp «Vorder Bristen», Silenen**

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9b der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c^{bis} der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Auf der Alp «Vorder Bristen» in der Gemeinde Silenen, wurden sechs Schafe durch einen Wolf angegriffen und getötet (fünf wurden direkt getötet, eines musste durch den Tierhalter notgetötet werden). Die Wildhut hat die Schäden am 22. Juni 2026 vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risse in der Nacht vom 21. Juni 2026 auf den 22. Juni 2026 stattfanden.

2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der Jagdverordnung die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.
3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9b Absatz 2 Buchstabe a JSV vor, wenn dieser in seinem Streifgebiet mindestens sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten tötet.
4. Gemäss Artikel 9b Absatz 3 JSV bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht fachgerecht umgesetzt wurden, bei der Beurteilung des Schadens unberücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die Alp «Vorder Bristen» wird vom Amt für Landwirtschaft als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die sechs vorgefallenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen, da die Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b getroffen wurden (ständig umzäunte Notweide im Gebiet der Alp «Vorder Bristen»).
5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf dem Alpgebiet sechs Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9b Absatz 2 Buchstabe a JSV zum Tragen.
6. Im gesamten Gebiet des mittleren Urner Reusstals, in dem sich die Alp «Vorder Bristen» befindet, wurden bis anhin weder Wolfpaare noch Wolfrudel beobachtet; ausserdem gab es keinerlei Hinweise auf die Präsenz von Wolfrudel.
7. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tiers muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren durch den betreffenden Wolf dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Der Abschussperimeter entspricht dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfs aufhalten (Art. 9b Abs. 6 Buchstabe a JSV).
8. Der Abschussperimeter wird auf den Perimeter der Alp «Vorder Bristen» gemäss Anhang 2 festgelegt. Der Abschussperimeter wird auf weitere Bereiche mit Nutztierherden im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes ausgeweitet, sofern dort Schäden an Nutztieren entstehen.
9. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlau-

ben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen, und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. c^{bis} KJSV).

10. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Damit liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor, sodass dieser Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.
11. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 Bst. b NHG). Die Verfügung ist den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt BAFU direkt zu eröffnen und im Amtsblatt zu publizieren.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 8 verfügt.
2. Der Abschussperimeter wird ohne weiteren Entscheid auf andere Bereiche mit Nutztierherden im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfs ausgeweitet, sofern dort Wolfrisse an Nutztieren entstehen.
3. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amts für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jägerinnen und Jäger beauftragt.
4. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet auf 60 Tage.
5. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung werden die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Diese Verfügung ist den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt zu eröffnen und im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Sicherheitsdirektion

.....
Céline Huber, Landesstatthalterin

Anhänge zur Verfügung

«Abschuss schadenstiftender Wolf» im Alpgebiet «Vorder Bristen», Silenen:

- Anhang 1: Situationsplan 1:25'000, Wolfrisse 22. Juni 2026 und Alpperimeter «Vorder Bristen», Silenen
- Anhang 2: Situationsplan 1:25'000, Abschussperimeter
- Anhang 3: Formulare BAFU: Erfassung von Nutztierissen anlässlich von Grossraubtierangriffen (6 gerissene Nutztiere), Stand 22. Juni 2026 inkl. Bilder
- Anhang 4: Mitbericht Amt für Landwirtschaft bezüglich Schutzstatus